



Ausstellerservice-Mappe



Allgemeine Informationen	II
Technische Richtlinien	III
Gelände- & Hallenplan/Anfahrtsskizze	IV
Serviceformulare	
Standbau & Standausstattung	01
Elektro- & Kraftstromanschluss	02
Wasseranschluss	03
Vorlage für Standskizze	04
Ausstellerausweise / Parkausweise	05
Mitaussteller	06
Weitere Servicepartner	07
Werbemittel	W1
Presse- und PR-Arbeit	P

Heimtiermesse Dresden
09. – 11. September 2011

Hinweis: Bitte vergessen Sie nicht, für Ihre Unterlagen eine Kopie anzufertigen.

Einsendeschluss: 19. August 2011



Allgemeine Informationen



Ort & Messespediteur

Heimtiermessen Dresden
09. bis 11. September 2011
Messe Dresden GmbH
Messering 6
01067 Dresden

Offizieller Messespediteur:
Schenker Deutschland AG
Spezialverkehr Dresden
AP: Uwe Schmidt/Mirko Thalheim
Potthoffstraße 5, 01159 Dresden
Tel. +49 (0)351/48 203-64
Fax +49 (0)351/48 203-888
E-Mail fairs.dresden@dbschenker.com

Auf- und Abbau

Aufbau:
Mittwoch, 07.09.2011
12.00 bis 18.00 Uhr (nur mit eigenem Standbau)
Donnerstag, 08.09.2011
8.00 bis 18.00 Uhr

Abbau:
Sonntag, 11.09.2011
18.00 bis 22.00 Uhr
Dienstag, 12.09.2011
7.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten für Aussteller/
täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher
täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr

Kontakt

Bereichsleitung:
Brigitte Fronert
Tel.: +49 (0)351/8 77 85-13
Fax: +49 (0)351/8 77 85-15
fronert@tmsmessen.de

Projektleitung:
Nico Schad
Tel.: +49 (0)351/8 77 85-23
Fax: +49 (0)351/8 77 85-15
schad@tmsmessen.de

Ausstellerservice:
Stefanie John
Tel.: +49 (0)351/8 77 85-14
Fax: +49 (0)351/8 77 85-15
john@tmsmessen.de

Presse/PR:
Tommy van Doorn
Tel.: +49(0)351/8 77 85-30
Fax: +49(0)351/8 77 85-39
doorn@tmsmessen.de

Bitte senden Sie die von Ihnen genutzten Bestellformulare unterschrieben bis zum 19.08.2011 per Post oder Fax an:

TMS EVENT GmbH
c/o TMS Messen-Kongresse-Ausstellungen GmbH
Heimtiermesse Dresden
Ausstellerservice
Bremer Straße 65
01067 Dresden, Deutschland
Fax **+49(0)351/8 77 85-15**

Alle Formulare finden Sie zum Download im Internet unter: www.heimtiermessen.de



1. Hallentore

Die Hallentore der Ausstellungshallen haben eine lichte Breite von 4,00 m und eine Höhe von 4,40 m. Die Hallentore von der Via Mobile in den Innenhof haben eine Breite von 3,70 m und eine Höhe von 3,60 m.

2. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.

3. Beschädigungen

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtung, sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte, müssen in jedem Fall der Ausstellungsleitung gemeldet werden.

4. Brandschutz

Im gesamten Messebereich gelten die einschlägigen Feuersicherungsbestimmungen des Bundeslandes Sachsen und die Richtlinien der städtischen Branddirektion Dresden. Verstöße gegen diese Verordnungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet. In den Hallen ist Rauchverbot. Der Einsatz von Propan-, Butan- und Leuchtgas in den Hallen ist verboten. Braten und Grillen in den Hallen ist nicht gestattet. Für Schweißarbeiten oder Arbeiten mit großer Staubeentwicklung, beim Einsatz von Nebelanlagen oder Feuerwerkskörpern ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Messestände müssen nach oben offen sein, um die Sprinklerung zu gewährleisten.

5. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge als Ausstellungsexponate dürfen nur mit leerem Tank und abgeklemmter Batterie abgestellt werden. Unter die Reifen ist Papier oder Teppich zu legen.

6. Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

7. Feuerlöscher, Wandhydranten, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher dürfen unter keinen Umständen verbaut oder sonstwie unzugänglich gemacht werden.

8. Dekoration

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar und nach DIN 4102 imprägniert sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Messe festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!). Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rauchende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung der Kreisbrandinspektion verwendet werden.

9. Bodenbeläge

Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Teppiche können lediglich mit doppelseitigem Klebeband befestigt werden, folgende Verlegebänder können verwendet werden: Gerband 956-Gewebe-Klebeband für Messebau, Peka Stanz und Klebtechnik, Spezial-Messe-Teppichverlegeband, D-Tack Gewebeerlegeband Extra. Die Messe Dresden bietet Ihnen diese zum Kauf von 12,00 €/50 m Rolle an. TMS EVENT ist berechtigt, die Kosten für die Entfernung von Teppichboden- und/oder Klebebandresten dem betreffenden Aussteller weiterzuberechnen. Einbringung von Bolzen und Verankerungen sind verboten. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Kojenwände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Der Einsatz eines Systemstandes sollte deshalb rechtzeitig vor Wandaufbau der Leitung zur Kenntnis gebracht werden.

10. Spiritus, Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) und Propangas dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

11. Unfallverhütung

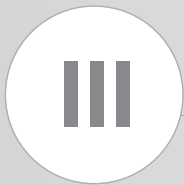
Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Maßgebend ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 26.04.1968. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden, um dem Beschauer die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht. Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft bzw. Gewerbeaufsicht.

12. Maschinenvorführung

Soweit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelastigung schallgedämpfte Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 80 dBA, gemessen an der Standgrenze nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Ausstellungsleitung zu klären.

13. Abfall

Aufgrund des Umweltschutzgesetzes (Abfallsatzung § 14/3) darf während der Ausstellung kein Wegwerfgeschirr (Pappe, Kunststoff etc.) verwendet werden. Des weiteren muss das Müllaufkommen gesondert entsorgt werden. Die entsprechenden Entsorgungsbehälter sind auf dem Gelände vorhanden.



1. Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nach § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Erforderliche Genehmigungen erteilt die Ausstellungsleitung und das zuständige Amt für öffentliche Ordnung. Die Abgabe unentgeltlicher Kostproben bedarf nur der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.

2. Allgemeine Reinigung

Die Reinigung der Hallen / Gänge / Freigelände wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Am letztenbautag wird ab 20.00 Uhr mit der Endreinigung begonnen. Bitte entsorgen Sie Ihren Abfall beim Auf- und Abbau selbst. Die Reinigung nicht ordnungsgemäß verlassener Stände wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

3. Feuerwache

Die Diensträume der Feuerwache befinden sich im Städtischen Feuerwehrhaus. Während der Aufbauzeit führt die Feuerwehr Abnahmerundgänge durch. Dabei wird die Einhaltung der Brandschutz- und Feuersicherheitsbestimmungen überprüft. Die genaue Vorplanung des Standes und die damit verbundene Einhaltung der Bestimmungen ermöglichen einen reibungslosen und ungestörten Aufbau. Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die technischen Richtlinien.

4. Versicherung

Die Ausstellungsleitung ist für die öffentlichen Wege haftpflichtversichert und empfiehlt jedem Aussteller, eine Diebstahlversicherung abzuschließen, d.h. eine Versicherung für Auf- und Abbau sowie Dauer der Messe, des Standes und der Exponate.

5. Firmenschilder/Geschäftsanschrift

An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein.

6. Offenes Feuer

Die Verwendung von Gas sowie offenem Feuer zu Vorführungszwecken in den Hallen ist verboten; im Freigelände bedarf sie der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.

7. Lautsprecheranlagen/ Musikdarbietungen/ Filme

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wird eine Genehmigung erteilt, so darf der Betrieb der Geräte und Anlagen nur so erfolgen, dass eine Störung der Besucher und Standnachbarn vermieden wird. Liegen berechnete Beschwerden vor, so sind auf Forderung der Ausstellungsleitung alle Vorführungen sofort einzustellen. Die Rechte der GEMA werden durch eine Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht berührt. Eine eventuelle GEMA-Genehmigung muss vom Aussteller direkt eingeholt werden.

8. Preisauszeichnung

Alle Exponate müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Preisen ausgezeichnet sein.

9. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände

Werbeaufsätze oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkerschrift gestaltet werden. Für Werbezwecke steht nur die Standhöhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hinein getragen oder außerhalb der normalen Standhöhe angebracht werden. Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Schaulpackungen, Werbepackungen usw. von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ausstellungsleitung.